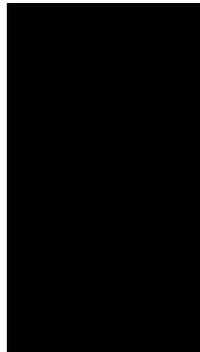
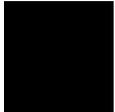


Hamburg
Messe + Congress



Allgemeine Veranstaltungsbedingungen



1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen etc. und die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Tagungen, Events und sonstige Veranstaltungen (im Folgenden Veranstaltung genannt) im CCH - Congress Center Hamburg, auf dem Messegelände und auf den umgebenden Freiflächen (Vorplätzen etc.) einschließlich Parkplatzflächen / Parkhaus (nachfolgend auch Versammlungsstätten).

1.2 Vertragsparteien sind die Hamburg Messe und Congress GmbH (im Folgenden HMC genannt) und ihr Vertragspartner (nachfolgend auch als „Veranstalter“ bezeichnet). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Organisiert der Veranstalter (der z.B. eine Agentur ist) die Veranstaltung für einen Dritten („ausführender Dritter“), hat er dies gegenüber der HMC bei Vertragsschluss offen zu legen. Ergänzend gilt Ziffer 2.5.

1.3 Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen und die in Ziffer 1.4 genannten Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennt die HMC nicht an und widerspricht diesen hiermit. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden, auch wenn ihnen nicht gesondert ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch dann, wenn der Veranstalter nach Vertragsschluss (z.B. im Rahmen von elektronischen Abrechnungsportalen) auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und HMC durch technische Vorgaben gezwungen werden soll, solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters (nachträglich) zu akzeptieren. Eventuell in diesem Zusammenhang von HMC nach Vertragsschluss geforderte Erklärungen (z.B. das Auswählen eines als „zwingend“ vorgegebenen Opt-In-Feldes zur Einbeziehung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Rahmen eines Abrechnungsportals), stellen keine Willenserklärungen von HMC in Bezug auf eine nachträgliche Vertragsänderung dar. Derartige Erklärungen sind jedenfalls gemäß § 116 S. 2 BGB nichtig (Klarstellung). § 305b BGB bleibt unberührt.

1.4 Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten die „Technischen Richtlinien der HMC für Messen und Ausstellungen“, die „Hausordnung der HMC“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetzugang“. Zudem gelten die „Sicherheitsrichtlinien für Kongresse, Tagungen und Events“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Lasern, Nebelmaschinen beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt / errichtet, Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Plant der Veranstalter die Durchführung entsprechender Maßnahmen / Aufbauten, so hat er dies der HMC in der „Veranstaltungsbeschreibung“ / Pflichtmitteilung zur Veranstaltung“ mitzuteilen. Der Veranstalter kann die Sicherheitsrichtlinien anfordern, soweit sie dem Vertrag noch nicht als Anlage beigelegt waren. Der Veranstalter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Hausordnung uneingeschränkt und verbindlich den Besuchern und den vom Veranstalter beauftragten und/oder von diesem eingeschalteten Personen (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder sonstige Dritte wie z.B. Agenturen, Technikfirmen, Referenten, Künstlern etc.) vorgegeben und von diesen eingehalten wird sowie den vom Veranstalter beauftragten und/oder von diesem eingeschalteten Personen zusätzlich die Sicherheits- bzw. Technischen Richtlinien vorgegeben und von diesen eingehalten werden.

1.5 Sämtliche Geschäftsbedingungen sind abrufbar im Downloadbereich für Veranstalter unter: www.hamburg-messe.de/services/downloads (dort unter „allgemeine Vertragsanlagen“)

www.cch.de/planen/downloads (dort unter „allgemeine Vertragsunterlagen“).

1.6 Diese „Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen“ gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.7 Der Veranstalter sichert zu, die EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002 vor allen in den Bereichen seines Einkaufs, seiner Finanzen sowie seines Warenverkehrs, Services und Personals einzuhalten.

2. Vertragsschluss / Pflichten des Veranstalters

2.1 Sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die HMC übersendet zu diesem Zweck den Vertrag nebst Anlagen per E-Mail, per Post oder mittels eines geeigneten elektronischen Signaturverfahrens (z.B. DocuSign) an den Veranstalter. Der Veranstalter sendet diesen unterschrieben innerhalb des von der HMC mitgeteilten Rücksendezeitraums an die HMC zurück. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrages durch die HMC und deren Zusendung an den Veranstalter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsschluss. Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Vertragsgegenstandes oder Bestellungen müssen mindestens in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) von der HMC bestätigt werden. § 305b BGB bleibt unberührt.

2.2 Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

2.3 Einer stillschweigenden Verlängerung des Veranstaltungsvertrages wegen Fortsetzung des Gebrauchs der Veranstaltungsstätten nach Ablauf des Nutzungszeitraumes wird bereits jetzt widersprochen. § 545 BGB findet keine Anwendung.

2.4 Beauftragt der Veranstalter Dritte (z. B. Subunternehmer / Agentur) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung und/oder gestattet der Veranstalter Dritten die Vorbereitung, Durchführung und/oder Organisation der Veranstaltung, so verpflichtet sich der Veranstalter hiermit, auf erstes Anfordern der HMC die Verbindlichkeiten des oder der Dritten zu erfüllen, die diesem bzw. diesen gegenüber der HMC erwachsen. Der Veranstalter hat die Handlungen und Erklärungen des Dritten wie eigene gegen sich gelten zu lassen.

2.5 Organisiert der Veranstalter die Veranstaltung für einen ausführenden Dritten, so hat der Veranstalter den ausführenden Dritten im Vertrag mit HMC schriftlich als solchen zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, den Sicherheitsrichtlinien und den Technischen Richtlinien sowie der Hausordnung in Kenntnis zu setzen und zu deren Einhaltung gegenüber der HMC zu verpflichten, d.h. mit diesem einen Vertrag zugunsten von HMC abzuschließen (§ 328 BGB). Gegenüber der HMC bleibt der Veranstalter als Vertragspartner der HMC für die Erfüllung aller Pflichten ebenfalls verantwortlich. Entsprechend gelten sämtliche Pflichten des Veranstalters gemäß diesen Veranstaltungsbedingungen gesamtschuldnerisch auch für den ausführenden Dritten. Der ausführende Dritte ist zudem Erfüllungsgehilfe des Veranstalters; Handlungen und Erklärungen des ausführenden Dritten und der von ihm beauftragten Personen hat der Veranstalter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2.6 Die ganz oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte, die nicht Vertragspartner oder Veranstalter im Sinne der Ziff. 2.5 sind, bedarf der mindestens textförmlichen Zustimmung der HMC. Eine Zustimmung nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der HMC verweigert oder widerrufen werden. Die Überlassung von gemäß Vertrag überlassenen Räumen und Flächen für die vertraglichen Zwecke bedarf keiner separaten Zustimmung der HMC.

2.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, nach außen, insbesondere auf allen Werbemaßnahmen, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc., unmissverständlich herauszustellen, dass er und nicht die HMC die Veranstaltung durchführt.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten, Flächen, Einrichtungen etc. der HMC erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Rettungswege und Bestuhlungs- und/oder Hallenpläne mit festgelegter Personenkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen und von der HMC bestätigten Nutzungszweck.

3.2 Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung wird der Veranstalter der HMC bis spätestens acht Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn ein detailliertes Veranstaltungskonzept mindestens in Textform vorlegen. Das Veranstaltungskonzept muss mindestens umfassen: Alle Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf, die gewünschten Leistungen, die organisatorischen und technischen Details, die Einlass-, Aufbau- und Abbauzeiten, Pausen und die Aufplanung der Räumlichkeiten der HMC. Das Formular "Veranstaltungsbeschreibung zur Gastveranstaltung / Pflichtmitteilung zur Veranstaltung" muss vom Veranstalter ausgefüllt bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der HMC eingegangen sein. Bei Sitzplatzveranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist bereits vor Beginn des Kartenvorverkaufs die konkrete Aufplanung (Bestuhlungsplan) der Räumlichkeiten mit der HMC abzustimmen. Die ausgefüllte und fristgerecht übermittelte "Veranstaltungsbeschreibung zur Gastveranstaltung / Pflichtmitteilung zur Veranstaltung" ist eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters. Versäumnisse oder Verspätungen des Veranstalters können zur Einschränkung der Veranstaltung führen.

Bei kurzfristig vereinbarten Veranstaltungen, wenn also zwischen dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und der Durchführung weniger als acht Wochen liegen, sind diese Ablaufinformationen sofort bekannt zu geben.

3.3 Ein finaler Bestuhlungs- / Hallenplan wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zwischen den Vertragspartnern verbindlich aufgestellt. Ggf. besonders ausgewiesene Plätze für Beauftragte der HMC, die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitätsdienst und den Ordnungsdienst sind von dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und freizuhalten. Die HMC stellt dem Veranstalter Pläne der Räumlichkeiten zur Verfügung, aus denen sich die belegbaren Flächen ergeben. Der Veranstalter wird die im Rahmen der Veranstaltung zu belegenden Flächen in die Pläne eintragen und die ausgefüllten Pläne in genehmigungsfähiger Art und Weise der HMC bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

3.4 Jegliche Veränderungen an und in den überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere am Nutzungszweck sowie an den Rettungswegen und Bestuhlungs- / Hallenplänen mit festgelegter Personenkapazität bedürfen der vorherigen textförmlichen Zustimmung der HMC. Ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Veranstalter auf seine Kosten und sein Risiko einzuholen. Der Veranstalter darf nicht mehr als die maximal zulässige Besucheranzahl in die jeweiligen Räumlichkeiten einlassen.

4. Eintrittskarten

4.1 Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze nach dem genehmigten Bestuhlungsplan vorhanden sind bzw. bei unbestuhlten Veranstaltungen bis zur von der HMC mindestens in Textform genehmigten Personenzahl.

4.2 Bei unbestuhlten Veranstaltungen hat der Veranstalter der HMC auf Verlangen den Nachweis über die tatsächlich hergestellte Anzahl der Eintrittskarten zu erbringen.

4.3 Bei Vereinbarung einer Beteiligung der HMC an den Einnahmen des Veranstalters aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Veranstalter verpflichtet, die Mitteilung über die Bruttoeinnahmen

in einer den Anforderungen der Finanzbehörde entsprechenden Abrechnungsform oder – soweit die HMC dies verlangt – in einer anderen Abrechnungsform der HMC bis spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende unaufgefordert zuzusenden. Erfolgt die Übersendung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht fristgemäß, wird der Veranstalter an die HMC für jeden Tag der Überschreitung der Frist eine angemessene, von der HMC mindestens in Textform festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe entrichten. Im Falle eines Dauerverstoßes ist eine wiederholte Festsetzung zulässig. Sonstige Ansprüche und Rechte der HMC bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe ist jedoch auf einen korrespondierenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.

4.4 Die Gestaltung der Eintrittskarten ist zwischen dem Veranstalter und der HMC abzustimmen.

5. Garderobe

5.1 Die HMC kann die Besucher von Veranstaltungen (z.B. aus Sicherheitsgründen, aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes oder aufgrund der Konzeption der Veranstaltung) verpflichten, ihre Garderobe in Verwahrung zu geben. Für die Abgabe der Garderobe sind von der HMC freigegebene Garderobebereiche zu benutzen. Etwaig erforderliches Garderobepersonal oder zusätzliche Flächen stellt die HMC auf Kosten des Veranstalters. Sofern der Veranstalter diese Kosten nicht ablöst, haben die Besucher an der Garderobe eine Gebühr zu entrichten. Der Veranstalter hat die Besucher seiner Veranstaltung gegebenenfalls zur Nutzung der Garderobe anzuhalten. Es gelten die öffentlich ausgehängten Verwahrungsbedingungen.

5.2 Sofern kein Fall von Ziffer 5.1 vorliegt, können auf dem Messegelände Besuchergarderoben eingerichtet und die HMC mit der Bewirtschaftung gegen Entgelt beauftragt werden bzw. vom Veranstalter gegen Entgelt genutzt und selbst oder durch Dritte betrieben werden. Die Einzelheiten sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit der HMC abzustimmen.

5.3 Gepäckstücke können im CCH und auf dem Messegelände gegen eine Aufbewahrungsgebühr vom Besucher ebenfalls an der Garderobe abgegeben werden. Es gelten die öffentlich ausgehängten Verwahrungsbedingungen.

5.4 Es wird keine Haftung für Garderobe und Tascheninhalte, die außerhalb der Garderobebereiche an unbeaufsichtigten Garderobenständern abgelegt werden, übernommen. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen und Rucksäcken oder in abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nur, soweit eine Haftung von der HMC auch gemäß Ziffer 16 ausgeschlossen bzw. begrenzt ist. Ziffer 16 gilt insoweit entsprechend.

5.5 Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Taschen- und Rucksackverbote, Taschenkontrollen und / oder Körperkontrollen von der HMC vorgeschrieben werden.

6. Bewirtung

6.1 Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selbst oder durch Dritte in den Veranstaltungsräumen und/oder Veranstaltungsflächen und/oder auf dem Gelände (der Versammlungsstätte) anzubieten und/oder dort einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungs-räume und -flächen sowie des Geländes steht allein der HMC zu. Die HMC kann insoweit insbesondere dritte Unternehmen einschalten. Derzeit ist die HMC exklusiv an die Käfer-Service-Hamburg GmbH gebunden.

6.2 Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HMC über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus in deren Rahmen gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen- oder Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch die HMC kann die HMC – soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist – angemessene Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös verlangen. Deren Höhe kann die HMC nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung kann

im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

7. Werbe- und Verkaufsaktivitäten

- 7.1 Im CCH und auf dem umgebenden Gelände (Congressplatz) sowie auf dem Messegelände der HMC ist jede Art von Werbung und Verkauf nur mit vorheriger Zustimmung mindestens in Textform durch die HMC gestattet. Die Zustimmung ist kostenpflichtig.
- 7.2 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Bei Verstößen gegen Urheber-, Bild-, Namens- und Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte ist die HMC durch den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.3 Die HMC ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, wenn der Veranstalter dem zugestimmt hat.
- 7.4 Der Veranstalter darf ausschließlich mit den von der HMC zur Verfügung gestellten Originallogos der HMC auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, im Internet etc. und nur im Rahmen des Vertrages für die Veranstaltung in der jeweiligen Versammlungsstätte werben. Die HMC kann diese Gestattung nach freiem Ermessen widerrufen.
- 7.5 Gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt kann die HMC dem Veranstalter Werbeträger in und an den Räumlichkeiten und Versammlungsstätten anbieten oder gestatten; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Insbesondere Werbeträger, die mit den baulichen Anlagen der HMC verbunden sind oder sonst vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, sind entgeltpflichtig. Im Übrigen gilt Ziffer 10.4.
- 7.6 Die HMC ist nicht verpflichtet, bereits auf ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter ist kostenpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die HMC.

8. GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und/oder bei sonstigen derartigen Verwertungsorganisationen sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die HMC kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die HMC nach ihrem Ermessen die Zahlung einer Sicherheitsleistung für die Gebühren vom Veranstalter vor der Veranstaltung verlangen.

9. Leistungsentgelt / Sicherheiten

- 9.1 Das Leistungsentgelt und ggf. enthaltene Zusatzleistungen sowie Zahlungskonditionen ergeben sich aus dem Vertrag sowie ergänzend aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.2 Ändern sich für den Zeitraum, der sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages beginnt und mit dem Ende des Durchführungszeitraums endet, die Bezugskosten der HMC (z. B. Energiepreise für Strom oder Gas, Entgelte für Wasser, Löhne etc.), ohne dass HMC dies vernünftigerweise verhindern kann, so kann HMC die Leistungsentgelte in angemessenem Umfang nach billigem Ermessen anpassen, soweit die Änderungen die (anteiligen) Bezugskosten der HMC unmittelbar beeinflussen. Im Falle einer Erhöhung darf der Mehrbetrag der Anpassung maximal dem Betrag entsprechen, um den sich die Bezugskosten der HMC erhöht haben, wobei etwaige rückläufige Kostenbeträge der HMC, die sich in anderen Bereichen ergeben, gegenzurechnen sind.

Die Anpassung gegenüber dem Veranstalter hat durch Erklärung in Textform zu erfolgen. HMC kann – ohne hierzu verpflichtet zu

sein – ergänzend eine Unterzeichnung vornehmen und sich hierbei insbesondere des Programms „DocuSign“ bedienen. Die Anpassung kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auch auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Eine Anpassung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn des Durchführungszeitraums zu erklären.

- 9.3 Die Schlussrechnung über sämtliche Leistungen erfolgt nach Ende der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen und/oder Abschlagsbeträge und ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Schlussrechnung durch die HMC zur Zahlung fällig.
- 9.4 Die HMC kann vom Veranstalter die Leistung einer angemessenen Sicherheit, beispielsweise in Form einer Bürgschaft, die den Anforderungen des § 108 ZPO entspricht, für die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgelts und für ihre sonstigen Ansprüche verlangen. Die Höhe der Sicherheit kann die HMC nach billigem Ermessen festlegen.
- 9.5 Werden die angegebenen Zahlungsziele vom Veranstalter nicht eingehalten, so befindet sich der Veranstalter sofort im Verzug. Einer Mahnung nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB bedarf es hierfür nicht. Die HMC ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 9.6 Der Veranstalter kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Forderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- 9.7 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 9.8 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.
- 9.9 Sämtliche Ansprüche des Veranstalters aus dem Karten(vor)verkauf werden und sind mit Einbeziehung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen im Voraus an die HMC abgetreten. Die HMC ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche ganz oder teilweise freizugeben. Auf Verlangen des Veranstalters ist die HMC verpflichtet, die Ansprüche insoweit freizugeben, als diese die voraussichtlichen Ansprüche von der HMC aus dem Veranstaltungsvertrag übersteigen. Der Veranstalter bleibt berechtigt, die Ansprüche einzuziehen, solange die HMC dem Einzug nicht widerspricht.
- 10. Übergabe / Auflagen / Rückgabe**
- 10.1 Vor Überlassung und bei Rückgabe der Räumlichkeiten hat eine Besichtigung und Abnahme der jeweiligen Versammlungsstätte, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge, Rettungswege, Einbauten, Anlagen stattzufinden. Auf Seiten des Veranstalters muss der von ihm benannte Veranstaltungsleiter anwesend sein. Die HMC erstellt ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll, in dem der Zustand der genutzten Räumlichkeiten vermerkt ist. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 10.2 Sämtliche vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten in die Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen von der HMC zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass keine Abfälle auf dem Gelände der HMC zurückbleiben. Insbesondere nach Aufbauende und nach Veranstaltungsende auf dem Gelände der HMC verbleibende Abfälle sind vom Veranstalter vollständig und

ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist die HMC berechtigt, die Abfallentsorgung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen und ihm die Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür bestimmen sich nach den mit dem Veranstalter getroffenen Vereinbarungen, andernfalls nach den Konditionen des Bestellscheins Abfallentsorgung der Servicemappe. Bei mehrtägiger Nutzungsdauer von Räumlichkeiten ist eine angemessene Zwischenreinigung durchzuführen. Der Veranstalter trägt dafür die Kosten.

10.3 Die HMC behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute oder abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und auf die Gefahr des Veranstalters unverzüglich vornehmen zu lassen.

10.4 Veränderungen an den Nutzungsgegenständen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der HMC. Dies gilt insbesondere für fest angebrachte Beschilderungen, Plakate, Werbeträger und Wegführungen in den Räumlichkeiten sowie Ersatzmaßnahmen, die getroffen werden müssen bei einer Deaktivierung des Rauchabzug Systems (RAS), etwa beim Einsatz von Pyrotechnik, Nebel, Hazern etc. Diese Maßnahmen dürfen ausschließlich durch von der HMC autorisierte Dienstleister erfolgen. Das Bekleben und Benageln der Fassaden, Innen- und Außenwände sowie Teilen derselben ist nicht gestattet. Die HMC hat das Recht, im Falle der Zuwiderhandlung angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt und eventuelle Schäden zu Lasten des Veranstalters behoben. Mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind der HMC etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen.

11. Compliance / Sicherheit und Service

11.1 Die HMC ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten den zum Zeitpunkt der Veranstaltung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und / oder behördlichen Auflagen, Bestimmungen und Genehmigungen entsprechen. Ziffer 10.4 bleibt unberührt.

11.2 Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und für die Einholung, Einhaltung und Beachtung sämtlicher bestehender gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen, Bestimmungen und Genehmigungen, insbesondere der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der gesetzlichen Vorschriften zu Versammlungsstätten, insbesondere der VStättVO, allein und auf seine Kosten verantwortlich. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt, einzuholen und spätestens 12 Wochen vor Aufbaubeginn zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist das Erfordernis einer Festsetzung der Veranstaltung nach §§ 64 ff. GewO sowie einer Nutzungsänderung bei anderen Veranstaltungen als Messen und Ausstellungen zu prüfen. Auf Wunsch des Veranstalters wird die HMC Adressen etc. der einschlägigen Behörden und Institutionen zur Verfügung stellen.

11.3 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter erklärt, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen von der geplanten Veranstaltung keinerlei Gefahren für die Sicherheit sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

11.4 Der Veranstalter hat der HMC auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen. Während der Veranstaltung und der offiziellen Auf- und Abbaueiten muss der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter (gemäß §§ 38 ff. VstättVO) zuständig, ständig anwesend und jederzeit erreichbar sein. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der HMC hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung / Einweisung über die zu beachtenden Bestimmungen teilzunehmen. Dieser Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der HMC, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den von der HMC benannten Ansprechpartnern, den Behörden und externen Hilfskräften (z. B. Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Bezirksamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn beispielsweise sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VstättVO nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von der HMC für erforderlich gehaltenen Gesprächen, anwesend zu sein. Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der HMC benannten Ansprechpartner –Chef vom Dienst (CvD)- unterstützt.

11.5 Für den Auf- und Abbau Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 I bis VI VstättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen. Diese werden durch einen von der HMC benannten Ansprechpartner unterstützt.

11.6 Die Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, die für Versammlungsstätten gelten, insbesondere §§ 41 ff. VstättVO, die bestehenden gesetzlichen Auflagen sowie die Empfehlungen des VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – sind vom Veranstalter zu beachten. Auf Aufforderung der Feuerwehr oder der HMC hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache über die HMC zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

11.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung samt Auf- und Abbauezeit für den erforderlichen Bewachungs-, Ordnungs-, Kontroll- und Einlassdienst zu sorgen. Gleiches gilt für den Garderobendienst, soweit nicht Ziffer 5.1 Anwendung findet. Insbesondere als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf der Veranstalter nur qualifiziertes Personal einsetzen, das mit der jeweiligen Versammlungsstätte vertraut sein muss und über fachkundige Räumungshelfer im Gefahrenfall verfügt. Der Mindestumfang der Bewachungs- und Ordnungsleistungen wird im Zweifel durch die HMC bestimmt. An für die Versammlungsstätten sicherheitsrelevanten Positionen / Orten setzt die HMC das dafür erforderliche entsprechende Personal, aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter, auf dessen Kosten ein. Der Qualifikationsnachweis für dieses Personal ist der HMC auf Verlangen vorzulegen. Die technischen Anlagen der HMC dürfen nur von den Beauftragten der HMC bedient werden.

11.8 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöschrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten. Sowohl das CCH als auch das Messegelände sind aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen videoüberwacht. Die Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

11.9 Der Veranstalter hat die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen behält sich die HMC das Recht zur Unterbrechung oder bei fortgesetzten Verstößen die Beendigung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche

treffen den Veranstalter. Der Veranstalter soll seinen Besuchern auf deren Anforderung Gehörstöpsel in angemessener Menge zur Verfügung stellen.

11.10 Dem Veranstalter obliegt die gesamte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen etc. und im Rahmen seiner Veranstaltung.

11.11 Der Einsatz von Kränen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u. a. Flurförderzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist aus Sicherheits- und Regiergründen nur den von der HMC benannten Spediteuren gestattet.

11.12 Abhängungen von den Decken sowie die Bereitstellung von Befestigungspunkten dürfen nur von der HMC durchgeführt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Abhängekonstruktion. Die HMC wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. An den bereitgestellten Befestigungspunkten dürfen Gegenstände nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

11.13 Versorgungseinrichtungen für Strom, Wasser / Abwasser, Wrasenabzüge und Druckluft sowie Anschlüsse an das HMC Sprinklernetz sind bei der HMC zu bestellen. Die Installation der Versorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Richtlinien auf Kosten des Vertragspartners. Der Verbrauch wird von der HMC erfasst und dem Vertragspartner zu den Konditionen der jeweiligen Preisliste oder nach gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt.

11.14 Telekommunikationsanschlüsse (auch Internetzugänge, ausgenommen Besucher-WLAN) sind bei der HMC zu bestellen und werden zu den jeweils gültigen Bedingungen der HMC abgerechnet. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetzugang“. Diese sind einsehbar im Downloadbereich für Veranstalter unter: www.hamburg-messe.de/services/downloads (dort unter „allgemeine Vertragsanlagen“) bzw. www.cch.de/planen/downloads (dort unter „allgemeine Vertragsunterlagen“).

11.15 Standbewachungen dürfen nur von der HMC durchgeführt werden. Die HMC wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. Dieses gilt entsprechend für die Reinigung der sanitären Anlagen, Gang- und Verkehrsflächen sowie der Konferenz- und Besprechungsräume. Die Kosten trägt jeweils der Veranstalter.

11.16 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer der Verpflichtungen in dieser Ziffer 11 wird der Veranstalter an die HMC eine angemessene, von der HMC mindestens in Textform festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe entrichten. Soweit der Veranstalter den Verstoß nicht innerhalb einer von der HMC in Textform gesetzten Frist einstellt, kann eine erneute Festsetzung erfolgen (etc.). Sonstige Ansprüche und Rechte der HMC bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe ist jedoch auf einen korrespondierenden Schadenersatzanspruch zur Hälfte anzurechnen.

11.17 Grundsätzlich stellt die HMC dem Veranstalter und ggf. seinen Ausstellern eine Vielzahl von Dienstleistungen rund um die Veranstaltung zur Verfügung, die entweder von der HMC selbst oder von beauftragten Servicepartnern durchgeführt werden. Die Einzelheiten können der Servicemappe der HMC entnommen werden, die die HMC auf Anforderung versendet.

12. Nichtdurchführung / Betriebs- und Verwendungsrisiko / Höhere Gewalt

12.1 Führt der Veranstalter aus einem von der HMC nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat die HMC die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, die nachstehende Pauschale zu leisten: bei Absage der Veranstaltung

- bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- Danach 100 %.

Die Prozentsätze beziehen sich auf das vereinbarte Leistungsentgelt.

Diese Pauschalen gelten in entsprechender Weise bei einer räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Absagen des Veranstalters bedürfen der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang der Mitteilung bei der HMC.

Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden der HMC nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. In diesem Falle ist der geringere nachgewiesene Betrag zu entrichten. Ist der HMC dagegen ein höherer Schaden entstanden als er nach Maßgabe der Pauschale zu ersetzen wäre, kann die HMC den Schaden in entsprechender Höhe ersetzt verlangen. Die Nachweispflicht liegt in diesem Fall bei der HMC.

12.2 Der Veranstalter trägt grundsätzlich das Betriebs- und Verwendungsrisiko für die vereinbarungsgemäß an ihn zu überlassenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen etc. sowie ihm gegenüber zu erbringenden Dienstleistungen (Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB).

12.3 Kann die HMC aus einem Grund, den sie zu vertreten hat, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, erhält der Veranstalter seine bereits geleisteten Zahlungen zurück. Für etwaige Schäden des Veranstalters haftet die HMC nur in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Ziffer 16. Weitere Ansprüche seitens des Veranstalters bestehen nicht. Ziffer 12.4 bleibt unberührt.

12.4 Die Vertragspartner sind berechtigt, im Falle von Höherer Gewalt unter Berücksichtigung der Interessen des jeweils anderen Vertragspartners den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform. § 314 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Im Falle der Kündigung trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten und/oder Aufwendungen selbst. Entstandene Kosten für extern bestellte Fremdleistungen, die der HMC bei Fortgeltung des Vertrages vom Veranstalter zu erstatten wären und die nicht storniert werden können sind der HMC vom Veranstalter zu ersetzen. Darüber hinaus hat HMC gegen den Veranstalter Anspruch auf einen angemessenen, von der HMC nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag für allgemeinen Aufwands- und Kostenersatz. Der Betrag darf sich jedoch auf höchstens auf 15 % des vereinbarten Leistungsentgeltes belaufen und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegt. Beispielsweise liegt Höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder dem Austritt von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Strahlung sowie Pandemien und/oder Epidemien.

13. Kündigung / Rücktritt der HMC

13.1 Die HMC ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Veranstalters den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind und/oder die von dem Veranstalter zu leistenden Sicherheiten nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der HMC erfolgt und/oder dies zu erwarten ist,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen,

- d) der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Veranstalter verstoßen wird und/oder dies zu erwarten ist,
- g) der Veranstalter gegen eine der Pflichten gemäß Ziffer 11 verstößt und/oder dies zu erwarten ist,
- h) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der HMC oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA / GVL nicht nachkommt und/oder dies zu erwarten ist,
- i) der Veranstalter den Abschluss der gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 vorgesehenen und/oder einer sonstigen vertraglich vereinbarten Versicherung nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen hat,
- j) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Veranstalters droht oder erkennbar wird und/oder eingetreten ist.

Die Beurteilung, ob ein Verstoß zu erwarten ist, trifft die HMC nach billigem Ermessen.

Die Kündigung und/oder der Rücktritt durch die HMC sind in den Fällen der vorstehenden Buchstaben a) bis i) erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 314 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB gelten entsprechend. Keine Anwendung findet § 314 Abs. 3 BGB; die Parteien sind also nicht an eine Frist zur Erklärung der Kündigung und/oder des Rücktritts gebunden.

Fristsetzung, Abmahnung, Rücktritt und/oder Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).

- 13.2 Macht die HMC von ihrem Recht aus einem der in Ziffer 13 Ziffer 1 a) bis j) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, es sei denn, dass der Veranstalter nicht schuldhaft gehandelt hat. Die HMC muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Dem Veranstalter ist der Nachweis gestattet, dass der HMC kein Schaden oder Wertminderung entstanden ist oder diese wesentlich niedriger als das vereinbarte Entgelt sind.
 - 13.3 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die HMC dem Veranstalter und seinen Besuchern etc. den Zutritt zu den Versammlungsstätten und zu dem Gelände der HMC verweigern oder vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die HMC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Für die Pflicht des Veranstalters, zur Zahlung des Entgelts, gilt Ziff. 13.2 entsprechend.
- 14. Haftung des Veranstalters**
- 14.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden der HMC, die durch den Veranstalter, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie Lieferanten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen entstehen. Die Haftung gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
 - 14.2 Der Veranstalter stellt die HMC unwiderruflich von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen und Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die

im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die HMC als Betreiber der Versammlungsstätten verhängt werden. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich ferner auf alle Ansprüche, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

- 14.3 Der Veranstalter hat die von der HMC überlassene Fläche in dem Zustand an die HMC zurückzugeben, in dem er sie von der HMC übernommen hat und haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der HMC zur Nutzung überlassenen Gegenstände (einschließlich Geräte, Schlüssel und Anlagen).
- 14.4 Vom Veranstalter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche der HMC aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag, auch wenn nur bestimmte Zwecke der Sicherheitsleistungen angegeben sind.

15. Versicherung / Freihaltung

15.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umweltbasisdeckung) abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen betragen pauschal für

- a) Personen- und Sachschäden 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- b) Vermögensschäden 100.000 Euro (hunderttausend Euro).

15.2 Das Bestehen der Versicherungen weist der Veranstalter gegenüber der HMC durch Vorlage einer aktuellen Deckungsbestätigung spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung nach.

15.3 Soweit nach den Bedingungen der Versicherung möglich, werden hiermit alle Ansprüche gegen die Versicherungen, die im Zusammenhang mit Schäden am Vertragsgegenstand oder anderen im Eigentum von der HMC stehenden Sachen stehen, im Voraus an die HMC abgetreten, die diese Abtretung annimmt.

15.4 Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte wird der Veranstalter die HMC auf erstes Anfordern freistellen von allen Ansprüchen, die aus dem haftungs begründenden Handeln oder Unterlassen, insbesondere aus einer schuldhaften Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters herrühren.

15.5 Die HMC hält den Veranstalter im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, wenn und soweit die HMC gegenüber dem Veranstalter haftet und das haftungs begründende Handeln oder Unterlassen von der HMC, ihren Organen und / oder Erfüllungsgehilfen ausschließliche Basis der Inanspruchnahme ist.

16. Haftung der HMC

16.1 Die HMC haftet (a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden; (b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) für Ansprüche aus gesetzl. zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz; und (d) soweit der Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde.

16.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die HMC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung ist, sofern keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, beschränkt auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung der Veranstalter vertraut und vertrauen darf.

16.3 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC.

Für ein etwaiges Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die HMC ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

- 16.4 Die verschuldensunabhängige Haftung der HMC für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die HMC haftet insoweit insbesondere nicht für das Eigentum des Veranstalters sowie etwaige Folgeschäden des Veranstalters.

17 Mängel / Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 17.1 Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der HMC die Minderungsabsicht oder die Mängel während der Dauer der Überlassung schriftlich angezeigt und entsprechend dokumentiert worden ist.

- 17.2 Der Veranstalter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen im CCH oder auf dem Messegelände stattfinden.

- 17.3 Die HMC haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit sowie öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der HMC, haftet die HMC nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Ziff. 16. bleibt unberührt.

- 17.4 Die HMC übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die HMC keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Im Falle entgeltlicher Verwahrung gilt Ziffer 16 entsprechend. Im Falle unentgeltlicher Verwahrung haftet HMC nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (siehe §§ 690, 277 BGB). Hat die HMC dem Veranstalter Räume für eingebrachte Sachen zur Verfügung gestellt, so lagern diese auf alleinige Gefahr des Veranstalters. Mit der Zurverfügungstellung der Räume wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch die HMC gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

- 17.5 Dem Veranstalter ist bekannt, dass die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten im Innenstadtbereich liegen und in der unmittelbaren Umgebung Hotels mit Gastronomie und andere gewerbliche Einheiten betrieben werden. Der Veranstalter schließt diesen Vertrag in Kenntnis der vorstehend genannten Umstände. Entsprechend stellen lagertypische Beeinträchtigungen inkl. Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen im öffentlich-rechtlich zulässigen Rahmen keinen Mangel dar. Auch Abwehr-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche sowie alle sonstigen Rechte gegenüber der HMC und / oder Dritten, insbesondere der Freien und Hansestadt Hamburg, sind entsprechend ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Rechte und Ansprüche des Veranstalters, die auf einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsbestimmungen beruhen.

- 17.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der HMC nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HMC anerkannt sind, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Forderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

18. Hausrecht

- 18.1 Für die Versammlungsstätten sowie sämtliche umgebenden Freiflächen (Vorplätze etc.) und Parkplatzflächen gilt die Hausordnung der HMC. Der HMC steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Nutzungsdauer zu. Sie übt es durch die mit besonderen Ausweisen versehenen Beauftragten aus. Den von der HMC beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den vom Veranstalter genutzten Räumlichkeiten zu gewähren.

- 18.2 Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen. Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter führt eine Liste aller beteiligten Fremdfirmen, Künstler und deren an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeitern und sonstigen Hilfskräften. Jeder Mitarbeiter bzw. jede Hilfskraft der Veranstaltung muss sich jederzeit durch Nennung des Namens und seiner bzw. ihrer Firmenzugehörigkeit ausweisen können.

Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen im Bereich der Versammlungsstätten sowie sämtlichen umgebenden Freiflächen (Vorplätze etc) und Parkplatzflächen verweilen oder sich Personengruppen bilden, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Ansehens der HMC in der Öffentlichkeit und / oder im Geschäftsverkehr zu befürchten ist.

- 18.3 In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für die Freiflächen und die ggf. speziell ausgewiesenen Räume. Der Veranstalter ist gegenüber sämtlichen Personen, die sich anlässlich der Veranstaltung auf dem Gelände der HMC aufhalten, insbesondere den Besuchern, zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

19. Herstellung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen

- 19.1 Die HMC ist berechtigt, Bild-, Film- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation, der Berichterstattung oder für Eigenveröffentlichungen (z. B. im Internet und auf Werbemitteln) anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an den Veranstalter ein Entgelt zu zahlen ist, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

- 19.2 Die HMC weist darauf hin, dass Tonaufnahmen, Filmaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten bedürfen, für deren Einholung ausschließlich der Veranstalter zuständig und verantwortlich ist. Die HMC kann im Einzelfall aus sachlichem Grund die Herstellung von Tonaufnahmen, Filmaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen untersagen.

- 19.3 Werden mit Zustimmung der HMC Ton-, Bild- und/oder Filmaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

- 19.4 Sämtliche Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, müssen vom Veranstalter auf die Möglichkeit der Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen durch die HMC oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation hingewiesen werden. Besucher dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Es ist ferner dafür zu sorgen, dass die Besucher mit dem Betreten der Versammlungsstätten ihre Einwilligung mit vorgenannten Zwecken erteilen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO; § 22 S. 1 KUG). Der Besucher ist zu informieren, dass er seine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen und/oder der Nutzung seiner personenbezogenen Daten jederzeit unter datenschutz@hamburg-messe.de widersprechen kann.

20. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung

Der Veranstalter wird alle Informationen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit und in Betreff der Zusammenarbeit mit der HMC bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten, auch nach Ende des Vertrages, nicht mitteilen. Dies gilt nicht, soweit es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt und/oder soweit eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung besteht. Im Falle von schuldhafte Verstößen gilt Ziffer 11.16 entsprechend.

21. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Veranstalters werden von der HMC (ggfs. auch mit Hilfe von Dienstleistern) zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet. Die HMC nutzt die Daten darüber hinaus zu Kundenbetriebszwecken, insbesondere, um ihm veranstalterspezifische Informationen per E-Mail zukommen zu

lassen. Dies erfolgt streng unter Beachtung der jeweils aktuellen Datenschutzgesetze.

Der Veranstalter hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner personenbezogenen Daten. Soweit er die Löschung seiner bei der HMC gespeicherten personenbezogenen Daten wünscht, wird diesem Wunsch unverzüglich entsprochen, wenn einer Löschung nicht Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Er kann der Nutzung seiner personenbezogenen Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen widerrufen [datenschutz@hamburg-messe.de], ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter [http://hamburg-messe.de/datenschutz]. Der/die Datenschutzbeauftragte der HMC ist ebenfalls unter diesem Link zu erreichen.

22. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Textform

22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen nicht.

22.2 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und englischen Version dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen hat die deutsche Fassung den Vorrang.

22.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Hamburg (-Mitte). Sofern der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Hamburg (-Mitte) als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters einzuleiten.

22.4 Diese Veranstaltungsbedingungen und der Vertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts und des deutschen Kollisionsrechts.

22.5 Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen mindestens der Textform.

www.hamburg-messe.de/services/downloads (dort unter „allgemeine Vertragsanlagen“) bzw. www.cch.de/planen/downloads (dort unter „allgemeine Vertragsunterlagen“).

Stand: September 2024